MANDANTEN-MERKBLATT

DR. THOMAS AUTZEN

STEUERBERATER

NOTFALLMANAGEMENT – DIE ERSTEN MONATE NACH EINEM TODES- ODER UNGLÜCKSFALL

2026

INHALT

I. Sicherung der Handlungsfähigkeit des Unternehmens
II. Haftung für Verbindlichkeit
III. Berufsrecht und Versicherung
IV. Digitaler Nachlass
V. Erbschein
VI. Konten
VII. Immobilien
VIII. Steuerliche Pflichten
IX. Laufende Verträge
X. Arbeitsverhältnisse

Auf einen plötzlichen Todes- oder Unglücksfall ist niemand wirklich vorbereitet – vor allem nicht emotional. Dieses Merkblatt möchte in dieser schwierigen Situation einige Hilfen bereitstellen, um erste Fragen aufzufangen.

Selbstverständlich stehen Ihnen sowohl ich als auch die Mitarbeiter meiner Kanzlei für Fragen zur Verfügung.

I. Sicherung der Handlungsfähigkeit des Unternehmens

Als erster Schritt müssen Sie als Betroffener darüber entscheiden (können), ob die Firma fortgeführt wird bzw. werden kann oder ob die Firma aufgegeben oder veräußert wird. Diese Entscheidung prägt sämtliche weiteren Schritte.

Um die Handlungsfähigkeit im privaten und betrieblichen Bereich sicherzustellen, empfiehlt es sich, insbesondere folgende Fragen zu stellen und Schritte zu veranlassen:

- Gibt es Vollmachten/Bankvollmachten/ein Testament und wo sind diese Unterlagen?
- Wer sind die zentralen Ansprechpartner im Unternehmen (Prokurist, Mitgeschäftsführer, Schlüsselmitarbeiter, EDV-Abteilung)?
- Wurden die Anmeldedaten (Benutzername/Kennwort für E-Mail-Accounts, EDV-Systeme, Cloud-Dienste, Maschinen etc.) hinterlegt?
- Welche Projekte im Unternehmen sind akut und müssen vorangetrieben werden? Wie ist die aktuelle Geschäftspolitik des Unternehmens?
- Sind die Verträge mit Lieferanten oder Kunden an die Person des Erblassers gebunden? Sind Anpassungen notwendig und möglich?
- Welche Versicherungen (vor allem Risikolebensversicherungen, Betriebshaftpflicht, Betriebsausfallversicherungen) hat der Verstorbene privat/beruflich abgeschlossen?
- Wie sieht es mit der betrieblichen/privaten finanziellen Liquidität aus? Es sollten so bald wie möglich der Kontakt mit der Hausbank aufgenommen und die Finanzen gesichtet werden.
- Welche Vertrauenspersonen haben wichtige Kenntnisse (gute Freunde, Steuerberater, Firmen-/Familienanwalt, Finanzberater, Versicherungsbetreuer)?
- Kontaktaufnahme mit Kooperationspartnern, befreundeten Unternehmen, die vielleicht zeitweise personell aushelfen können.
- Information der wichtigsten Kunden und Lieferanten. Vorsorgliche Verlängerung (wenn möglich) etwaiger Fristen.
- Welche Personen und Stellen müssen zusätzlich sofort verständigt werden? Beispielsweise: Hausbank, Gesellschafter, Testamentsvollstrecker, Berufskammern, Betriebshaftpflichtversicherung.

II. Haftung für Verbindlichkeiten

Erben haften für sämtliche Verbindlichkeiten, die der Erblasser hinterlassen hat. Egal ob diese Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Todes bekannt sind, oder unbekannt.

Hinweis: Die Haftung für Verbindlichkeiten kann auf verschiedenen Wegen eingegrenzt werden. Jede diese Möglichkeiten hat sowohl Vor- als auch Nachteile und sollte aus diesem Grund sorgfältig abgewogen werden. Gerne stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Der einfachste Weg, jede Haftung zu vermeiden, ist die Ausschlagung des Erbes. Die Ausschlagung kann aber nicht auf einen Teil des Nachlasses beschränkt werden. Wird das Erbe ausgeschlagen, erhält der ursprüngliche Erbe – von einzelnen wenigen Ausnahmen abgesehen – nichts.

Hinweis: Die Ausschlagung kann nur innerhalb von sechs Wochen erklärt werden (§ 1944 Abs. 1 BGB). Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall der Erbschaft und dem Grund seiner Berufung Kenntnis erlangt.

Wurde der Erbe durch ein Testament oder einen Erbvertrag berufen, beginnt die Frist nicht vor Bekanntgabe der Verfügung von Todes wegen durch das Nachlassgericht (§ 1944 Abs. 2 Satz 2 BGB). Hatte der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland oder hält sich der Erbe bei Fristbeginn im Ausland auf, beträgt die Ausschlagungsfrist sechs Monate (§ 1944 Abs. 3 BGB).

Die Ausschlagung muss gegenüber dem Nachlassgericht erklärt werden. Sie ist entweder zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder in öffentlich beglaubigter Form (z. B. durch einen Notar) abzugeben (§ 1945 BGB). Für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Erklärung beim Nachlassgericht maßgeblich.

Wird die Frist versäumt, gilt die Erbschaft als angenommen.

Neben der Ausschlagung stehen vor allem folgende Möglichkeiten zur Verfügung, die Haftung für die Erben zu beschränken:

- Vereinbarung einer Haftungsbeschränkung mit den Gläubigern oder die Eintragung einer Haftungsbeschränkung gem. § 25 Abs. 2 HGB in das Handelsregister. Nach überwiegender Meinung ist dem Erben hierfür eine Bedenkzeit von drei Monaten ab Kenntnis des Erbfalls einzuräumen. Die Eintragung kann einseitig durch den Erben erklärt werden.
- Fortführung des Betriebs unter einer anderen Firma (wichtig: die Umfirmierung muss unverzüglich nach dem Erbfall erfolgen. Dritte müssen einwandfrei erkennen können, dass es eine „neue“ Firma ist).
- Einstellung des Geschäftsbetriebs innerhalb von drei Monaten nach dem Anfall der Erbschaft (§ 27 Abs. 2 HGB). Ist die Ausschlagungsfrist noch nicht abgelaufen, endet die Frist nicht vor deren Ablauf.
- Inventarerrichtung gem. §§ 1993 ff. BGB.
- Beantragung einer Nachlassverwaltung.
- Um unbekannte Nachlassverbindlichkeiten in den Griff zu bekommen, kann die Durchführung eines Aufgebotsverfahrens sinnvoll sein. Gläubiger müssen dann innerhalb einer festen Frist ihre Forderungen bekannt geben, um diese (noch) geltend machen zu können.
- Wenn eine Überschuldung des Nachlasses im Raum steht, **muss unverzüglich** – spätestens innerhalb von **drei Wochen** nach Kenntnis der Überschuldung – Nachlassinsolvenz beantragt werden, um eine persönliche Haftung des Erben gem. § 1980 BGB zu vermeiden. Bei schuldhafter Verzögerung haftet der Erbe den Gläubigern persönlich auf Schadensersatz.

Hinweis: Wird ein zum Nachlass gehörendes Handelsgeschäft vom Erben unter der bisherigen Firma (= bisheriger Firmenname) fortgeführt, haftet der Erbe nach §§ 27, 25 HGB nicht nur mit dem Nachlass, sondern auch mit seinem Privatvermögen für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten. Die erbrechtlichen Möglichkeiten

der Haftungsbeschränkung nach §§ 1975–2017 BGB werden in diesem Fall durch die handelsrechtlichen Spezialnormen verdrängt.

III. Berufsrecht und Versicherung

Bei zulassungsbeschränkten Berufen und auch bei einzelnen Handwerksbetrieben darf eine Firma nicht ohne Weiteres durch die Erben fortgeführt werden. Auch wenn Sie sich vielleicht über die Jahre umfassende Kenntnisse im Berufsfeld des Verstorbenen angeeignet haben und die Tätigkeit praktisch ausüben könnten, kann es rechtliche Einschränkungen geben.

Bei **Handwerksbetrieben** dürfen nach dem Tod des Inhabers, wenn sie nicht die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, nur dessen Ehegatte, das erbberechtigte Kind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, der Testamentsvollstrecker, ein Nachlasspfleger, Nachlassverwalter oder Nachlassinsolvenzverwalter den Handwerksbetrieb fortführen. Ist seit dem Todeszeitpunkt ein Jahr vergangen, ist die weitere Fortführung grundsätzlich nur möglich, wenn das Unternehmen durch einen Handwerker geleitet wird, der den Eintragungsvoraussetzungen der Handwerksrolle genügt (Stichwort: Meisterzwang).

Rechtlich ist die Fortführung (mit den bereits genannten zeitlich beschränkten Ausnahmen für Handwerksbetriebe) jedoch untersagt, wenn der Verstorbene als alleiniger **Berufsträger** in der Firma tätig war (z. B. Steuerberater, Rechtsanwalt, Architekt). In solchen Fällen müssen Sie umgehend jemanden organisieren, der die nötige Ausbildung besitzt. Bewährt haben sich als Ansprechpartner in solchen Fällen Kooperationspartner, Zeitarbeitsfirmen, Berufsverbände.

Denken Sie bitte auch an die **Berufshaftpflichtversicherung**, wenn der Verstorbene alleiniger Berufsträger im Unternehmen war. Die Berufshaftpflichtversicherung ist in der Regel strikt personenbezogen und mit dem Tod des Berufsträgers erlischt eventuell die Berufshaftpflicht. Wichtig ist, dass der Schutz nahtlos aufrechterhalten bleibt, bis ein Nachfolger gefunden wurde.

IV. Digitaler Nachlass

Heute haben digitale Inhalte und Zugangsdaten für EDV-Systeme, E-Mail-Accounts, Cloud-Dienste und soziale Netzwerke erhebliche, wenn nicht entscheidende Bedeutung – sowohl im unternehmerischen als auch im privaten Bereich. Mit dem Tod des Erblassers geht der gesamte digitale Nachlass im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 1922 Abs. 1 BGB auf die Erben über.

- **Grundsatz:** Es gibt kein Sonderrecht für den digitalen Nachlass. Digitale Inhalte werden erbrechtlich genauso behandelt wie analoge Inhalte. Dies hat der Bundesgerichtshof in seinem Grundsatzurteil v. 12.7.2018 - III ZR 183/17 klargestellt. Danach geht auch der Nutzungsvertrag mit einem sozialen Netzwerk im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Erben über. Dem stehen weder das postmortale Persönlichkeitsrecht des Erblassers noch das Fernmeldegeheimnis oder das Datenschutzrecht entgegen.
- **Keine Unterscheidung nach Inhalten:** Wie analoge Dokumente – Tagebücher und persönliche Briefe – vererbt werden (vgl. § 2047 Abs. 2, § 2373 Satz 2 BGB), besteht auch für digitale Inhalte kein Grund zu einer abweichenden Behandlung. Eine Differenzierung zwischen vermögensrechtlichen und höchstpersönlichen Inhalten findet nicht statt.
- **Umfang des Zugangs:** Die Erben haben einen Anspruch darauf, sich im Benutzerkonto des Erblassers so „bewegen" zu können wie zuvor der Erblasser selbst – mit Ausnahme einer aktiven Nutzung. Die Übermittlung einer bloßen PDF-Datei mit dem Kontoinhalt reicht zur Erfüllung des Zugangsanspruchs nicht aus (BGH, Beschluss v. 27.8.2020 - III ZB 30/20).
- **Provider und Diensteanbieter:** Sollten die Zugangsdaten des Erblassers nicht zur Verfügung stehen, haben die Erben einen Anspruch auf Zugangsgewährung gegenüber den Anbietern (z. B. E-Mail-Provider, Cloud-Dienste, soziale Netzwerke). Dieser Anspruch kann gerichtlich durchgesetzt werden.
- **Kryptowährungen und elektronische Wertpapiere:** Besondere Vorsicht ist bei Kryptowährungen (z. B. Bitcoin, Ethereum) geboten. Guthaben in Kryptowährungen sind grundsätzlich vererblich. Der Zugang ist jedoch nur mit dem sog. Private Key möglich. Ohne Kenntnis des Private Key droht ein faktischer Totalverlust, da es keine institutionelle Stelle gibt, die einspringen könnte. Auch elektronische Wertpapiere i. S. des eWpG sind vererblich.
- **Vorsorgeempfehlung:** Erblasser sollten eine aktuelle und vollständige Übersicht ihrer digitalen Konten, Zugangsdaten und Kryptowährungen anlegen und an einem sicheren, für die Erben jedoch auffindbaren Ort aufbewahren. Das Verzeichnis sollte regelmäßig aktualisiert werden.

Sie als Erben dürfen sogar, ohne sich strafbar zu machen, das Smartphone oder den PC des Erblassers entsperren, um an wichtige Daten zu gelangen.

V. Erbschein

Wenn ein notarielles Testament vorliegt, wird grundsätzlich kein Erbschein benötigt. Ein eröffnetes öffentliches (notarielles) Testament ist in der Regel als ausreichender Nachweis der Erbfolge anzusehen. Zur Legitimation der Erbfolge reicht dann die Vorlage der beglaubigten Abschrift des Testaments neben der Eröffnungsniederschrift des Nachlassgerichts.

Auch bei einem handschriftlichen (eigenhändigen) Testament kann sich ein Erbschein erübrigen, wenn das Testament so formuliert ist, dass sich die Erbfolge einwandfrei daraus entnehmen lässt.

Bei Erbfällen mit Auslandsbezug – etwa wenn der Erblasser Vermögen im EU-Ausland hielt oder seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen EU-Mitgliedstaat hatte – kann die Beantragung eines Europäischen Nachlasszeugnisses nach Art. 62 ff. EuErbVO sinnvoll sein. Dieses Zeugnis wird in allen EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Dänemark und Irland) anerkannt und kann den Erbnachweis erheblich vereinfachen.

Hinweis: Problematisch sind oft die Fälle, in denen kein Testament vorliegt. Dann ist in der Regel ein Erbschein notwendig.

Es kann dabei zu massiven Verzögerungen kommen. Beispielsweise, wenn Uneinigkeit darüber besteht, wer Erbe wurde. Um den Fortbestand des Unternehmens nicht zu gefährden, kann in solchen Fällen eine vertragliche Lösung (mit entsprechenden Zahlungsvereinbarungen) zwischen den Beteiligten sinnvoll sein. –

Bitte sprechen Sie uns in diesem Fall an. Gerne helfen wir Ihnen, eine Lösung auszuarbeiten.

Banken bestehen häufig auf einem Erbschein. Sie sollten in solchen Fällen auf die aktuelle Rechtsprechung hinweisen:

Die AGB-Klauseln der Sparkassen und Banken, nach denen das Kreditinstitut pauschal auf einem Erbschein bestehen konnte, hat der BGH für unwirksam erklärt (BGH, Urteil v. 8.10.2013 - XI ZR 401/12).

Auch bei einem eigenhändigen (handschriftlichen) Testament kann die Bank nicht mehr pauschal auf der Vorlage eines Erbscheins bestehen. Es ist eine Frage des Einzelfalls, ob dieses die Erbfolge mit der im Rechtsverkehr erforderlichen Eindeutigkeit nachweist. Lediglich abstrakte Zweifel berechtigen die Bank nicht, einen Erbschein zu verlangen. Nur bei konkreten und begründeten Zweifeln darf sie ergänzende Nachweise fordern (BGH, Urteil v. 5.4.2016 - XI ZR 440/15).

Wichtig: Verlangt die Bank zu Unrecht die Vorlage eines Erbscheins, kann sie zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten (Erbscheinsgebühren) verpflichtet sein (§ 280 BGB). Die Beklagte handelte nach dem BGH auch schuldhaft, weil einem Kreditinstitut die Rechtsprechung zur Frage des Erbnachweises bekannt sein muss.

VI. Konten

Banken haben erst dann eine Pflicht zur Leistung, wenn die Erbenstellung ausreichend geklärt und nachgewiesen wurde. Für Bestattungskosten lassen die Banken aber in der Regel eine Ausnahme zu, da der Erbe sowieso verpflichtet ist, die Begräbniskosten zu tragen.

Von der Mitteilung der Bank an das Finanzamt nach § 33 ErbStG sollte unbedingt eine Kopie angefordert werden samt Mitteilung über begünstigende Vereinbarungen Gemeinschaftskonten und Schließfächern. So können sich die Erben einen raschen Überblick über sämtliche bei der Bank geführten Konten etc. machen.

Ist unklar, ob der Erblasser außer den bekannten Bankverbindungen noch weitere Konten unterhielt, können über den Nachlass-Kontensuchdienst des Bundesverbandes deutscher Banken e. V., den Deutschen Sparkassen- und Giroverband sowie die genossenschaftliche Finanzgruppe sämtliche inländischen Bankverbindungen einer verstorbenen Person ermittelt werden.

Der Antrag kann von den Erben oder deren Bevollmächtigten gestellt werden. Hierfür wird in der Regel ein Erbschein, ein notarielles Testament mit Eröffnungsprotokoll oder ein Europäisches Nachlasszeugnis benötigt.

Hatte der Erblasser ein Bankschließfach, sollte dieses möglichst zeitnah in Anwesenheit eines neutralen Zeugen geöffnet und der Inhalt dokumentiert werden. Dies dient sowohl der Beweissicherung als auch der steuerlichen Dokumentation.

VII. Immobilien

Bei Wohnimmobilien, die durch Sie selbst bewohnt werden, gibt es zunächst keinen akuten Handlungsbedarf.

Anders ist es bei angemieteten/vermieteten Immobilien und sonstigen Grundstücken. Sie als Erben haften ab dem Todeszeitpunkt für alle Verkehrssicherungspflichten wie Räum- und Streupflichten.

Auch eventuelle Gefahrenquellen (Wasserflächen etc.) sind abzusichern. Befinden sich z. B. Öltanks bei diesen Immobilien, muss sichergestellt sein, dass die Haftpflichtversicherung Umweltschäden durch Ölaustritt absichert.

- **Wohnraummietverhältnisse**: Hatte der Erblasser eine Wohnung privat angemietet, so treten zunächst – falls vorhanden – der Ehegatte, der Lebenspartner oder Familienangehörige, die im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, in das Mietverhältnis ein (§ 563 BGB).

 Erst wenn kein Eintritt oder keine Fortsetzung nach §§ 563, 563a BGB erfolgt, tritt der Erbe in das Mietverhältnis ein (§ 564 Satz 1 BGB).

 In diesem Fall können sowohl die Erben als auch der Vermieter das Mietverhältnis innerhalb eines Monats nach Kenntnis vom Tod des Mieters und davon, dass ein Eintritt oder eine Fortsetzung nicht erfolgt ist, außerordentlich mit gesetzlicher Frist kündigen (§ 564 Satz 2 BGB).
- **Gewerbliche Mietverhältnisse:** Bei gewerblichen Mietverhältnissen können sowohl der Erbe als auch der Vermieter das Mietverhältnis ebenfalls innerhalb eines Monats nach Kenntnis vom Tod des Mieters außerordentlich mit gesetzlicher Frist kündigen (§ 580 BGB).

 Wichtig: Ausnahmen können sich durch den Mietvertrag ergeben – und wenn Sie auf die gewerbliche Immobilie angewiesen sind, sollte der Todesfall unbedingt geregelt werden.

Tipp: Gehören Immobilien zum Nachlass, sollte frühzeitig die Grundbuchberichtigung veranlasst werden. Die Berichtigung kann innerhalb von zwei Jahren nach dem Erbfall kostenfrei beim Grundbuchamt beantragt werden.

VIII. Steuerliche Pflichten

Jeder der Erbschaftsteuer unterliegende Erwerb ist vom Erwerber innerhalb von drei Monaten nach Kenntniserlangung dem zuständigen Erbschaftsteuer-Finanzamt schriftlich anzuzeigen (§ 30 Abs. 1 ErbStG).

- Die Anzeigepflicht entfällt (§ 30 Abs. 3 ErbStG), wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht, einem deutschen Notar oder einem deutschen Konsul eröffneten Verfügung von Todes wegen beruht und sich aus der Verfügung das Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser unzweifelhaft ergibt. Wichtig: Das gilt jedoch nicht, wenn zum Erwerb Grundbesitz, Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften, die nicht der Anzeigepflicht nach § 33 ErbStG unterliegen, oder Auslandsvermögen gehört.
- Eine Erbschaftsteuererklärung ist nur auf Anforderung des Finanzamts abzugeben (§ 31 Abs. 1 ErbStG). Die Kosten eines Fachmanns für die Erstellung der Steuererklärung sind als Nachlasskosten abzugsfähig (§ 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG).
- Als Gesamtrechtsnachfolger trifft den Erben auch die Pflicht des § 153 AO: Erkennt er, dass eine vom Erblasser abgegebene Steuererklärung unrichtig oder unvollständig war und

dass es dadurch zu einer Steuerverkürzung gekommen ist oder kommen kann, ist er verpflichtet, dies unverzüglich dem Finanzamt anzuzeigen und die erforderliche Richtigstellung vorzunehmen.

Hinweis: Bei Verdacht auf Steuerverfehlungen des Erblassers (z. B. nicht erklärte Kapitalerträge) sollte umgehend Rat eingeholt werden, um die eigene Haftung zu vermeiden. Gerne sind wir für Sie da, um solche Fälle zu begleiten.

IX. Laufende Verträge

Der Erblasser hat in der Regel eine Vielzahl laufender Verträge abgeschlossen, die mit dem Tod nicht automatisch enden, sondern auf die Erben übergehen.

Hierzu gehören insbesondere:

Versicherungsverträge (Krankenversicherung, Haftpflicht, Kfz-Versicherung etc.). Telekommunikationsverträge (Mobilfunk, Internet, Festnetz), Abonnements, Leasingverträge, Energielieferverträge (Strom, Gas, Wasser). Mitgliedschaften (Vereine, Fitnessstudios etc.).

Es empfiehlt sich, möglichst zeitnah einen Überblick über sämtliche laufende Verträge zu gewinnen und diese zu kündigen, um unnötige Kosten zu vermeiden. Hierfür bietet sich die Durchsicht der Kontoauszüge des Erblassers auf regelmäßige Abbuchungen und Daueraufträge an.

Hinweis: Bei Versicherungsverträgen – insbesondere Lebensversicherungen – ist darauf zu achten, ob ein Bezugsberechtigter benannt ist. In diesem Fall fällt die Versicherungsleistung nicht in den Nachlass, sondern steht dem Begünstigten unmittelbar zu. Dies kann auch erbschaftsteuerliche Bedeutung haben.

X. Arbeitsverhältnisse

- **Erblasser als Arbeitnehmer:** War der Erblasser Arbeitnehmer, endet sein Arbeitsverhältnis grundsätzlich mit dem Tod (§ 613 Satz 1 BGB – höchstpersönliche Dienstleistungspflicht). Etwaige rückständige Gehaltsansprüche, Urlaubsabgeltungsansprüche und Ansprüche auf Sonderzahlungen gehen auf die Erben über. Dies gilt auch für den Abgeltungsanspruch für nicht genommenen Urlaub (vgl. EuGH, Urteil v. 6.11.2018 - C-569/16 und C-570/16; BAG, Urteil v. 22.1.2019 - 9 AZR 45/16).
- **Erblasser als Arbeitgeber:** Hatte der Erblasser Arbeitnehmer beschäftigt, bestehen die Arbeitsverhältnisse fort. Die Erben treten als Gesamtrechtsnachfolger in die Arbeitgeberpflichten ein. Löhne und Gehälter müssen weitergezahlt, Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden.

 Bei Einstellung des Betriebs gelten die allgemeinen Kündigungsschutzvorschriften. Die Erben sind verpflichtet, bestehende Lohnfortzahlungspflichten zu erfüllen und die steuerlichen Arbeitgeberpflichten (Lohnsteueranmeldung etc.) fortzuführen.

Hinweis: Im Arbeitsrecht gelten oft andere Fristen als in anderen Bereichen. Manche Ansprüche können bereits ein bis drei Monate nach dem Sterbefall unrettbar verloren gehen. Eine rasche Reaktion ist wichtig, um keine Möglichkeiten zu verlieren. Sonderregelungen können sich aus Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen ergeben. Lassen Sie sich hierzu frühzeitig beraten!

Fazit: Sorgen Sie rechtzeitig vor!

Die Erfahrung zeigt: Eine rechtzeitige Vorsorge erleichtert die Situation für alle Beteiligten erheblich.

Wir empfehlen daher, folgende Vorkehrungen zu treffen:

- Errichtung eines Testaments oder Erbvertrags
- Erteilung einer Vorsorgevollmacht und einer Patientenverfügung
- Erteilung einer Unternehmervollmacht für den betrieblichen Bereich
- Anlage eines digitalen Nachlassverzeichnisses mit Zugangsdaten und Passwörtern
- Regelmäßige Aktualisierung aller Unterlagen

Gerne beraten wir Sie bei sämtlichen Fragen der Vorsorge und Nachlassplanung.

Rechtsstand: 1.3.2026

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.